

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 2-3
10. April 2001

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Erste Arbeitsrechtliche Regelung vom 23. Februar 2001 zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung	22
Zweite Arbeitsrechtliche Regelung vom 23. Februar 2001 zur Änderung der Regelung zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung-ATZO) vom 29. Mai 2000	24
Dritte Arbeitsrechtliche Regelung vom 23. Februar 2001 zur Änderung der Fünften Arbeitsrechtlichen Regelung vom 19. Mai 1999 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 28. Juni 1993 zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen und Einschränkungen von Einrichtungen	25
Vierte Arbeitsrechtliche Regelung vom 23. Februar 2001 zur Änderung der Ordnung für den Dienst der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (GMitarbO)	25
Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung vom 23. Februar 2001 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter	26
Beschluss der Kirchenleitung zur Besetzung allgemeinkirchlicher Pfarrstellen	26
Geschäftsordnung für die Koordinierungsgruppe EDV	27
Berichtigung	28
Pfarrstellenausschreibungen	28
Personalien	29

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 32 DM
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

474.00/

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23. Februar 2001

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat am 23. Februar 2001 gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März

1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABl 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht werden.

Schwerin, 26. Februar 2001

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin

Amt. Oberkirchenratspräsident

Erste Arbeitsrechtliche Regelung vom 23. Februar 2001 zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

§ 1

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. November 1991, zuletzt geändert durch die Dritte Arbeitsrechtliche Regelung vom 29. September 2000 zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KABl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderhalbjahr“ durch das Wort „Kalenderjahr“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kalenderhalbjahres“ durch das Wort „Kalenderjahres“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist der Mitarbeiter in einem anderen Rechtsverhältnis im kirchlichen oder öffentlichen Dienst (§ 29 Abschnitt B Abs. 7) nach dieser oder einer anderen Vorschrift für das selbe Kalenderjahr bereits an einem Tag freigestellt worden, gilt der Anspruch nach Absatz 1 als erfüllt.“

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr jeweils ganztägig, sowie an dem Tage vor Ostersonntag und Pfingstsonntag jeweils ab 12:00 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt.“

- b) Folgende Protokollnotiz wird angefügt:

„ Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die nach Satz 1 zustehende Arbeitsbefreiung an dem Tage vor dem ersten Weihnachtsfeiertag und vor Neujahr ist für Mitarbeiter, die dienstplanmäßig an allen Tagen der Woche oder in Wechselschicht oder Schichtdienst arbeiten und deren Dienstplan an einem oder an beiden dieser

Tage für die Zeit bis 12:00 Uhr keine Arbeit vorsieht, im Umfang von jeweils einem Zehntel der für den Mitarbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu gewähren. Dies gilt nicht, wenn diese Tage auf einen Samstag oder Sonntag oder bei Mitarbeitern, deren Arbeitszeit auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, auf einen für den Mitarbeiter regelmäßig arbeitsfreien Tag fallen.“

3. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 52
Arbeitsbefreiung

(1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Mitarbeiter unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | |
|---|---|
| a) Niederkunft der Ehefrau | 1 Arbeitstag, |
| b) Tod des Ehegatten,
eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage, |
| c) Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | 1 Arbeitstag, |
| d) bei 25-, 40- und 50-jährigem Arbeitsjubiläum des Mitarbeiters | 1 Arbeitstag, |
| e) schwere Erkrankung | |
| aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt | 1 Arbeitstag im
Kalenderjahr, |
| bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | bis zu 4
Arbeitstage
im Kalenderjahr, |
| cc) einer Betreuungsperson, wenn der Mitarbeiter deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen | |

körperlicher, geistiger oder
seelischer Behinderung
dauernd pflege- bis zu 4
bedürftig ist, Arbeitstage
übernehmen muss, im Kalenderjahr.

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit des Mitarbeiters zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

f) ärztliche Behandlung des Mitarbeiters, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.“

g) kirchliche Trauung des Mitarbeiters 1 Arbeitstag,

h) Taufe, Einsegnung (Konfirmation), Erstkommunion und kirchliche Trauung eines Kindes des Mitarbeiters 1 Arbeitstag.

Fällt in den Fällen des Buchstaben g und h der Anlass der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung.

(2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen nur insoweit, als der Mitarbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz dieser Bezüge geltend machen kann. Die fortgezahlten Bezüge gelten in Höhe des Ersatzanspruches als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Der Mitarbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen. Der Mitarbeiter wird ferner gemäß Absatz 1 Satz 1 freigestellt:

- a) zur Ausübung eines Amtes als Mitglied der nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden kirchlichen Organe und ihrer Ausschüsse sowie der Kirchengerichte,
- b) zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „der Vergütung (§ 26)“ die Worte „und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Unterabs. 1 und 2 werden jeweils nach den Worten „der Vergütung (§ 26)“ die Worte „und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen“ eingefügt.

d) Absatz 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(5) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.“

e) Es werden folgende Protokollnotizen unter § 52 angefügt:

„Protokollnotizen:

1. Als Zulagen, die in den Monatsbeträgen festgelegt sind, gelten auch Monatspauschalen der in § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 genannten Bezüge.
2. Zu den „begründeten Fällen“ im Sinne des Absatzes 3 Unterabs. 2 können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z.B. Umzug aus persönlichen Gründen).“
4. In § 53 Abs. 3 werden nach dem Wort „unkündbar“ das Komma und die Worte „wenn die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Mitarbeiters beträgt“ gestrichen.
5. In § 54 Abs. 1 Unterabs. 2 werden nach den Worten „evangelischen Kirche“ die Worte „oder einer der christlichen Kirchen oder Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören“ eingefügt.
6. In § 63 Abs. 5 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2001 in Kraft.

**Zweite Arbeitsrechtliche Regelung
vom 23. Februar 2001
zur Änderung der Regelung
zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand
(Altersteilzeitordnung-ATZO)
vom 29. Mai 2000**

§ 1

Die Arbeitsrechtliche Regelung zur Förderung des gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung-ATZO) vom 29. Mai 2000 (KABI S. 47) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Arbeitgeber kann mit Mitarbeitern, die
a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
b) eine Beschäftigungszeit (§ 19 KAVO) von fünf Jahren vollendet haben und
c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben, die Änderung eines Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Beginn der Altersteilzeit“ durch die Worte „geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.
Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die wöchentliche Arbeitszeit (§ 15 KAVO) überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) § 5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages bleiben steuerfreie Bezügebestandteile, Entgelte für Mehrarbeits- und Überstunden, Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften, sowie für Arbeitsbereitschaften (§ 15 Abs. 6 a, 6 b KAVO) unberücksichtigt; diese werden, soweit sie nicht unter Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 fallen, neben dem Aufstockungsbetrag gezahlt.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Wortlaut angefügt:
„; der sozialversicherungspflichtige Teil, der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungskasse bleibt unberücksichtigt.“

c) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Berechnung des Mindestnettobetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnettobetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).“

- d) In Absatz 5 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

- e) In Absatz 6 wird das Wort „regelmäßigen“ durch das Wort „bisherigen“ ersetzt, sowie hinter dem Wort „Arbeitszeit“ der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 1 Unterabs. 2)“ eingefügt.

4. In § 7 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 3 Abs. 2 Buchst. a)“

5. § 8 Abs. 1 Unterabs. 2 erhält folgende Fassung:
„Im Falle des Bezugs von Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff. BVG), Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt der Mitarbeiter für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehende Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.“

6. In § 9 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei Tod des Mitarbeiters steht dieser Anspruch seinen Erben zu.“

7. § 13 erhält folgende neue Fassung:

„§ 13
Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten in der jeweils männlichen und weiblichen Form.“

8. Der bisherige § 13 wird § 14.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Dritte Arbeitsrechtliche Regelung
vom 23. Februar 2001
zur Änderung der
Fünften Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Mai 1999
zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 28. Juni 1993
zur Sicherung der Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen
und Einschränkungen von Einrichtungen**

§ 1

Die Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Mai 1999 zur Änderung der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 28. Juni 1993 (KABl 1993 S. 131, 1999 S. 46) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie gilt bis zum 31. Mai 2002 und umfasst alle diejenigen Mitarbeiter, die bis zum 31. Mai 2002 eine Vereinbarung über die Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses abschließen oder denen bis zum 31. Mai 2002 die Kündigungserklärung zugeht.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Vierte Arbeitsrechtliche Regelung
vom 23. Februar 2001
zur Änderung der
Ordnung für den Dienst der
geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter
(GMitarbO)**

§ 1

Die Ordnung für den Dienst der geringfügig beschäftigten kirchlichen Mitarbeiter (GMitarbO) vom 28. Juni 1993, zuletzt geändert am 29. Januar 1999 (KABl 1993 S. 134, 1999 S. 10), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „evangelischen Kirche“ die Worte „oder einer der christlichen Kirchen oder Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören“ eingefügt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung vom 23. Februar 2001 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter

§ 1

Die Vergütungen, Löhne und Ausbildungsentgelte der kirchlichen Mitarbeiter werden von derzeit 86,5 % stufenweise in folgenden Schritten an die jeweiligen Tarifverträge des Bundes und der Länder angehoben:

ab 1. April 2001	auf	87 %,
ab 1. Oktober 2001	auf	88,5 %,
ab 1. April 2002	auf	90 %.

§ 2

In den Kalenderjahren 2001 und 2002 erhalten die voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter in der Ausbildung kein Urlaubsgeld. Die in der Siebten Arbeitsrechtlichen Regelung vom 9. Juli 1992 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Angestellten, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung (KABl S. 102) aufgeführten Tarifverträge über ein Urlaubsgeld finden damit in den Kalenderjahren 2001 und 2002 keine Anwendung.

§ 3

In den Kalenderjahren 2001 und 2002 erhalten alle voll- und teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter in der Ausbildung keine Zuwendung. Die Zweite Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Dezember 1994 über die Gewährung einer Zuwendung (KABl 1995 S. 85) findet damit in den Kalenderjahren 2001 und 2002 keine Anwendung.

§ 4

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kühlungsborn, 7. März 2001

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Pilgrim
Vorsitzender

450.00/3

Beschluss der Kirchenleitung zur Besetzung allgemeinkirchlicher Pfarrstellen

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 3. März 2001 folgenden Beschluss gefasst:

1. Gemäß § 22 Abs. 6 Buchst. d des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Pfarrstellenübertragungsgesetz beruft die Kirchenleitung die Pastoren in folgenden allgemeinkirchlichen Pfarrstellen:
 1. Landespastor für Diakonie
 2. Landespastor für Mission und Ökumene
 3. Landespastor im Amt für Gemeindedienst
 4. Landespastor für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 5. Chefredakteur der Mecklenburgischen Kirchenzeitung
 6. Rektor des Predigerseminars
 7. Rektor des Theologisch-Pädagogischen Instituts
 8. Pastor für Weiterbildung
 9. Pastor für die Evangelische Akademie Mecklenburg-Vorpommern
 10. Direktor des Michaelshofes
 11. Propst des Stiftes Bethlehem
 12. Beauftragter der Kirchen am Sitz der Landesregierung nach Maßgabe der Vereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche.
2. Die Wahl in diese Pfarrstellen geschieht in der Regel für eine Dienstzeit von 8 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Besetzung weiterer Pfarrstellen für allgemeinkirchliche Aufgaben erfolgt gemäß § 8 des Kirchengesetzes über die Übertragung von Pfarrstellen in der jeweils gültigen Fassung. Die Übertragung dieser Pfarrstellen ist in der Regel auf 8 Jahre befristet.
4. Vor einer jeweils anstehenden Berufung trifft die Kirchenleitung eine grundsätzliche Entscheidung über die Notwendigkeit des entsprechenden Dienstes. Dabei ist die Bestimmung des Leitungsgesetzes § 2 Abs. 4 zu beachten, die das Entscheidungsrecht über landeskirchliche Einrichtungen und Werke der Landessynode überträgt.
5. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. April 2001 an die Stelle des Beschlusses der Kirchenleitung vom 26. September 1986.

Schwerin, 3. April 2001

Die Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

673.01/420

Nachfolgend wird die vom Oberkirchenrat in seiner Sitzung am 27. März 2001 beschlossene Geschäftsordnung für die Koordinierungsgruppe EDV in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs veröffentlicht.

Schwerin, 2. April 2001

Der Oberkirchenrat

Dr. Schwerin
Amt. Oberkirchenratspräsident

Geschäftsordnung für die Koordinierungsgruppe EDV

§ 1 Auftrag der Koordinierungsgruppe

(1) Für den Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs richtet der Oberkirchenrat eine Koordinierungsgruppe EDV ein. Die Gruppe hat den Auftrag Empfehlungen für den Einsatz der EDV und die dafür notwendigen Strukturen für die Landeskirche, deren Dienststellen und Werke, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden zu erarbeiten.

(2) Sie koordiniert die Verwendung der haushaltsplanmäßig zur Verfügung stehenden Mittel für die Anschaffung und Nutzung von Hard- und Software zwischen den Dienststellen der Landeskirche und der Kirchenkreise.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Koordinierungsgruppe besteht aus

- zwei Vertretern des Oberkirchenrates,
- zwei Vertretern der Kirchenkreisverwaltungen,
- einem Vertreter des Meldewesens.

(2) Die Mitglieder der Koordinierungsgruppe werden für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren durch den Oberkirchenrat bestellt, die Vertreter der Kirchenkreisverwaltungen auf Vorschlag der Leiter der Kirchenkreisverwaltungen.

§ 3 Vorsitz, Protokollführung, Berichterstattung

Die Mitglieder der Koordinierungsgruppe wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Der Vorsitzende gibt dem Oberkirchenrat jährlich einen Bericht über die Arbeit der Gruppe.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Koordinierungsgruppe entwickelt eine Gesamtkonzeption für den Einsatz von EDV in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, welche der Bestätigung durch den Oberkirchenrat bedarf.

(2) Sie berät die Dienststellen der Landeskirche und der Kirchenkreise und entscheidet im Rahmen des Verfahrens gem. § 5 über Anträge zur Anschaffung und Nutzung von Hard- und Software.

(3) Sie konzipiert die personellen Zuständigkeiten bei der Betreuung der einzelnen Anwendungen und unterbreitet den Anstellungsträgern Vorschläge für die Umsetzung.

(4) Die Gruppe regt Schulungen an und beteiligt sich an deren Durchführung.

(5) Sie hält Kontakte zu dem Internetredakteur der Pommer-schen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

§ 5 Verfahren zur Beantragung und Vergabe der Mittel

(1) Aus den Dienststellen der Landeskirche und den Kirchenkreisen wird jeweils bis zum 31. Mai der voraussichtliche Bedarf an Mitteln zur Beschaffung und Nutzung von Hardware für das kommende Jahr mitgeteilt und begründet. Bei diesem Termin handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(2) Die Meldungen sind über den Oberkirchenrat einzureichen.

(3) Die Koordinierungsgruppe erarbeitet an Hand der Bedarfsmittelteilung für den Oberkirchenrat einen Vorschlag bezüglich der im Haushaltsplan der Landeskirche aufzunehmenden Mittel für EDV.

(4) Die Gruppe kann Schwerpunkte bei der Ausstattung einzelner Verwaltungsstellen mit Hardware nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der Gesamtkonzeption setzen.

(5) Die Entscheidungen der Koordinierungsgruppe werden durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in § 2 genannten Mitglieder gefasst.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Oberkirchenrates vom 27. März 2001 am 1. April 2001 in Kraft.

Wittenburg, Heilig-Geist-Stiftung/502-1

Berichtigung

Bei der Veröffentlichung der Satzung für die Heilig-Geist-Stiftung in Wittenburg vom 19.12.2000 im KABI 2001 S. 13 ist versehentlich der Vorname des gezeichneten Vorstandsmitgliedes Waack, Pastor falsch benannt worden. Richtig muss es heißen: gez. Martin (statt Dietrich) Waack, Pastor.

Wir bitten dies zu entschuldigen.

Schwerin, 15. März 2001

Der Oberkirchenrat

Kriedel
Kirchenrat

Pfarrstellenausschreibungen

6314-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schlagsdorf wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABI 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 %. Eine Verbindung mit der Seelsorge im Spätaussiedlerheim Schlagbrügge ist möglich. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2001 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 21. März 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche teilt mit:

Die Kirchengemeinden Bobbin und Sagard auf Rügen suchen zum nächstmöglichen Termin einen neuen Pastor/eine Pastorin oder ein Pastorenehepaar. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Pfarrstelle ist durch den Gemeindegemeinderat zu besetzen.

Für weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung: Ev. Pfarramt, Frau Christine Käster, Oberdorf 6, 18551 Bobbin, Tel. (03 83 02) 5 31 18, Fax 5 32 47.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg über den Oberkirchenrat an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Postfach 31 52, 17461 Greifswald zu richten.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 17. April 2001

Schwerin, 12. Februar 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

334.95/13

Die Evangelisch-Lutherische Kirche Bern gibt folgende Pfarrstellenausschreibung bekannt:

Die Evangelisch-Lutherische Kirche Bern sucht auf den 1. August 2002 oder nach Vereinbarung den/die Pfarrer/Pfarrerinnen (80 %) der/die bereit ist, die lutherische Ausrichtung unserer Diasporagemeinde in einer ökumenisch orientierten Umgebung glaubwürdig und sensibel zu vertreten. Wir sind ca. 1.300 in mehreren Kantonen wohnende Gemeindeglieder, die aus verschiedenen Ländern kommen.

Unsere Kirche: Die Antonierkirche in der Altstadt, in unmittelbarer Nähe des historischen Rathauses, mit Gemeinderäumen.

Ihre Aufgaben:

Gottesdienst regelmäßig in Bern und einmal monatlich in Thun, Seelsorge (wenige Kasualien), Begleitung von Erwachsenen, Jugendlichen, Konfirmanden und Kindern, Mitarbeit in ökumenischen Gremien.

Die Besetzung der Stelle mit einem Pfarrerehepaar ist eine gute Option.

Bewerbungen mit Unterlagen bis zum 15. Juni 2001 an den Kirchenvorstand, Postgasse 62, CH-3011 Bern, Postfach 641, 3000 Bern 8; Telefonische Auskünfte: Pfarrer Michaelis: (0 31) 3 12 13 91 oder (0 31) 3 52 62 21, Bettina Stephan: (0 31) 3 02 49 63, Prof. Dietrich Willers: (0 31) 9 3 17 38.

Mail-Adresse: luther-bern@smile.de

Online: <http://home.sunrise.ch/luthbern>

Schwerin, 22. Februar 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

In der Kirchengemeinde Treia im Kirchenkreis Schleswig wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. Dezember 2001 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Bewerbungen mit einem ausführlichen Lebenslauf sowie aussagefähige Unterlagen sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Schleswig, Norderdomstraße 6, 24837 Schleswig.

Auskünfte erteilen Frau Pastorin Dorothea Lindow, Tel. (0 46 26) 2 01, Herr Klaus Tuschy für den Kirchenvorstand, Tel. (0 46 26) 5 89, und Herr Propst Dietrich Heyde, Tel. (0 46 21) 96 30 10.

Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 30. April 2001.

Schwerin, 20. März 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

In der Kirchgemeinde Gleschendorf im Kirchenkreis Eutin wird die Pfarrstelle vakant und ist zum nächstmöglichen Termin mit einem Pastor, einer Pastorin oder einem Pastorenehepaar im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis - 50 % - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schlossstraße 13, 23701 Eutin. Weiter Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Propst Wiechmann, Tel. (0 45 21) 80 05 34 sowie das Kirchenbüro, Tel. (0 45 24) 7 49 49 vormittags. Ablauf der Bewerbungsfrist ist der 30. April 2001.

Schwerin, 20. März 2001

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

330.01/78

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend eine Stellenausschreibung des Kirchenamtes der EKD bekannt. Bewerber wenden sich bitte an das Kirchenamt der EKD bei gleichzeitiger Information des zuständigen Landessuperintendenten und des Oberkirchenrates.

Schwerin, 16. März 2001

Der Oberkirchenrat
Flade**Auslandsdienst in Guatemala**

Die deutschsprachige „Evangelisch-Lutherische Epiphaniengemeinde“ in Guatemala City sucht zum 15. Januar 2002 für die Dauer von sechs Jahren eine Pastorin/einen Pastor mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung, die/der zusammen mit dem Gemeindekirchenrat den Aufbau der Gemeinde fördert.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin/einen Pastor, die/der

- aufgeschlossen und kooperativ das Gemeindeleben gestaltet
- auf Menschen zugeht und sie begleitet
- Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten hat
- sich mit Herzlichkeit im Pfarr- und Gemeindezentrum um ein geistliches Zuhause für die Menschen bemüht
- ökumenische Offenheit mitbringt
- sich gern im Sozialprojekt der Gemeinde „El Incienso“ engagiert.

Die Epiphaniengemeinde ist eine offene, aktive und vielseitige Gemeinde in einem Land, in dem sich auf wenig Raum Menschen unterschiedlicher Herkunft und Geschichte, verschiedene Landschaften und Klimazonen finden. Sie betrachtet sich als einen Ort der Begegnung für Deutschsprachige und sieht sich als Brücke zu den Menschen und Kirchen des Landes.

Die Gemeinde besitzt ein Gemeindezentrum mit Garten in zentraler Großstadtlage. Im Haus befindet sich die geräumige, möblierte Pfarrwohnung und der Gottesdienstraum. Eine deutsche Schule, die vom Kindergarten bis zum Abitur führt, ist am Ort. Der Religionsunterricht dort gehört zum Aufgabenbereich der Pastorin/des Pastors.

Die pastorale Betreuung im Reisedienst (Amtshandlungen, Besuche und regelmäßige Gottesdienste) der deutschsprachigen evangelischen Gemeindegruppe im Nachbarland El Salvador gehört zu den Aufgaben dieser Auslandspfarrstelle.

Spanische Sprachkenntnisse sind zur Ausübung des Dienstes erforderlich. Bei Bedarf wird ein Intensivsprachkurs vor Dienstantritt angeboten.

Bewerbungsfrist ist der 15. Mai 2001.

Nähere Informationen und Ausschreibungsunterlagen können Sie anfordern beim:

Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover
Tel.: (05 11) 27 96-2 30 u. - 2 24, Fax: (05 11) 27 96- 7 17, E-Mail: amerika@ekd.de**Personalien**

261.12/34

Der Oberkirchenrat hat Herrn Pastor Hartmut Dietrich, Lüssow, zum 1. Februar 2001 für fünf Jahre zur nebenamtlichen Wahrnehmung des „Dienstes auf dem Lande“ beauftragt.

Schwerin, 12. Februar 2001

Der Oberkirchenrat
Dr. Schwerin

254.01/119

Berufung des Landesobmannes für das Posaunenwerk

Herr Pastor Eberhard Erdmann aus Waren mit Wirkung vom 1. März 2001 zum Landesobmann für das Posaunenwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen.

Schwerin, 13. Februar 2001

Der Oberkirchenrat
Flade

258.01/36

Berufung zum Kirchenkreismusikwart

Herr Kantor Fritz Abs in Parchim wird mit Wirkung vom 1. März 2001 zum Kirchenkreismusikwart für den Ostteil des Kirchenkreises Parchim berufen.

Schwerin, 13. Februar 2001

Der Oberkirchenrat
Flade

PA Flade, Andreas /37

Oberkirchenrat Andreas Flade, Schwerin, ist auf Grund der Wiederwahl durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 15. März 2001 für die Dauer von 12 Jahren erneut zum Oberkirchenrat berufen worden. Er nimmt einen Predigtauftrag in der Domgemeinde zu Güstrow wahr.

Schwerin, 26. März 2001

Beste
Landesbischof

PA Lohse, Katharina /15-3

Pastorin z.A. Katharina Lohse, Kalkhorst, wird auf ihren Antrag gemäß § 95 a Pfarrergesetz der VELKD mit Wirkung vom 1. März 2001 für die Dauer von 2 Jahren beurlaubt. Mit der Beurlaubung endet der Auftrag zur selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Kalkhorst.

Schwerin, 23. Februar 2001

Beste
Landesbischof

PA Eichler, Hermann/

Heimgerufen wurde am 10. Februar 2001 im Alter von 86 Jahren Stiftspropst i. R. Hermann Eichler, Ludwigslust. Der Verstorbene stand seit 1937 im Dienst der Mecklenburgischen Landeskirche, zunächst als Vikar und Pastor in Gadebusch, von 1945 bis 1953 in Belitz, dann bis 1955 in Bützow, anschließend bis zum Eintritt in den Ruhestand 1980 als Stiftspropst im Stift Bethlehem Ludwigslust.

„Ich werde wandeln vor dem Herrn im Lande der Lebendigen.“
Psalm 116, 9

Schwerin, 13. Februar 2001

Beste
Landesbischof

PA Struck, Helmuth/

Heimgerufen wurde am 18. Februar 2001 im Alter von 93 Jahren Pastor i. R. Helmuth Struck, Schwaan. Der Verstorbene hat von 1933 bis 1973 in den Kirchengemeinden Groß Upahl und Kambs gearbeitet.

Jesus Christus spricht: „Vater, ich will, dass, wo ich bin, auch die bei mir seien, die du mir gegeben hast, auf dass sie meine Herrlichkeit sehen.“
Johannes 17, 24

Schwerin, 21. Februar 2001

Beste
Landesbischof

